

Bestimmungen für Schulen

Quelle: <https://www.hamburg.de/coronavirus/schulen/> letzter Zugriff 3.11.22

- Schülerinnen und Schüler, die durch einen PCR-Test bestätigt an einer Corona-Infektion erkrankt sind, dürfen während der angeordneten Isolation die Schulen nicht betreten.
- Schülerinnen und Schüler sowie sonstige Personen mit Fieber, trockenem Husten und Halsschmerzen sollten bis zum Abklingen der Symptome nicht zur Schule zu kommen und weder an Ganztags- noch an Ferienangeboten teilnehmen - es sei denn, die Symptome sind durch eine chronische Erkrankung zu erklären.
- Schülerinnen und Schüler sowie sonstige Personen mit laufender Nase (ohne Fieber), gelegentlichem Husten, Halskratzen oder Räuspern können grundsätzlich zur Schule kommen. Sie sind gehalten, die allgemeinen Hygienemaßnahmen besonders zu beachten, insbesondere die Husten- und Niesetikette.
- Anlassbezogen - wenn beispielsweise ein akuter Infektionsverdacht im Laufe des Schultages auftritt - können Schülerinnen und Schüler kostenlos einen Antigen-Schnelltest in der Schule machen.
- Schülerinnen und Schüler können freiwillig Masken tragen.
- Es muss in jeder Unterrichtspause intensiv bei weit geöffneten Fenstern unter Aufsicht quer- oder stoßgelüftet werden, ergänzend zu den Lüftungen in den Pausen muss während einer Unterrichtsstunde mindestens eine Quer- oder Stoßlüftung von fünf Minuten durchgeführt werden. Der konkrete Zeitpunkt kann sich am Unterrichtsverlauf ausrichten.
- Wo möglich 1,5m Abstand halten
- Regelmäßig und sorgfältig 20-30 Sekunden lang mit Seife bis zum Handgelenk die Hände waschen (siehe auch <https://www.infektions-schutz.de/haendewaschen/>)
- Korrekt husten und niesen: Niesen in die Armbeuge, Husten in Taschentücher, Taschentücher dann umgehend entsorgen und die Hände mit Seife waschen.

Wie lange dauern die Isolation und die Quarantäne bei Schülerinnen und Schülern?

Personen, die sich positiv auf das Corona-Virus getestet haben, müssen sich umgehend fünf Tage lang isolieren. Ein positiver Schnelltest muss weiterhin in einem anerkannten Testzentrum überprüft werden. Die Bestätigung der Infektion ist durch einen Schnelltest in einer anerkannten Teststelle (wenn keine Symptome vorliegen) oder durch einen Test in der Hausarztpraxis möglich .

Ein PCR-Test ist also nicht mehr zwingend vorgegeben, ein Genesenennachweis kann jedoch nur ausgestellt werden, wenn ein PCR-Test durchgeführt worden ist.

Kinder unter 14 Jahren, die in Isolierung sind, dürfen zur Wahrung des Kindeswohls die Wohnung zum Spielen im Freien verlassen, wenn sie keine Symptome haben, draußen keinen Kontakt zu anderen Personen haben, von einer sorgeberechtigten Person begleitet werden, die nicht in Isolation oder Quarantäne ist und eine medizinische Maske tragen.

Es wird empfohlen, nach Ablauf von fünf Tagen die Isolation nur dann zu beenden, wenn eine Testung mittels häuslichem Schnelltest ein negatives Ergebnis gezeigt hat und keine Symptome mehr bestehen.

Bestimmungen für Schulen

Eine Pflicht zur Quarantäne für Kontaktpersonen besteht nicht mehr. Haushaltsmitgliedern von Infizierten wird jedoch empfohlen, Kontakte zu reduzieren und sich mittels Schnelltests fünf Tage lang täglich zu testen. Hierfür können Selbsttests verwendet werden, außerdem stehen die anerkannten Teststellen in der FHH mit ihren kostenlosen Angeboten zur Verfügung. Die schulischen Schnelltests können hierfür nicht verwendet werden.

Mein Schnelltest ist positiv, was passiert jetzt?

(Stand: 12. Oktober 2022)

Im **Verdachtsfall** wird die betroffene Person sofort in einen eigens dafür zur Verfügung gestellten Quarantäneraum isoliert oder nach Hause geschickt. Ein Verdacht besteht, wenn ein **positives Schnelltestergebnis** vorliegt oder einschlägige Corona-Symptome auftreten. Bei Symptomen kann ein [verdachtsbezogener Schnelltest](#) in der Schule gemacht werden. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern werden im Verdachtsfall die Eltern informiert.

Der Verdachtsfall muss mit einem PCR-Test oder Schnelltest in einem anerkannten Testzentrum geprüft werden. Diese bestätigenden Tests können weiterhin an den Teststellen der Stadt durchgeführt werden, wenn die Schülerinnen und Schüler das entsprechende Bestätigungsschreiben aus der Schule vorlegen. Die Testzentren melden bestätigte Infektionen direkt an die zuständigen Stellen.

Ist das Testergebnis **negativ**, dürfen die betroffenen Personen wieder am Unterricht teilnehmen. Ist der **Test positiv**, muss die betroffene Person sich isolieren und die Anweisungen vom Gesundheitsamt befolgen. **Regelungen für infizierte Personen:**

Über die in der betroffenen Schule zu ergreifenden Maßnahmen wie beispielsweise die Schließung einer Klasse oder Schule entscheidet ausschließlich das zuständige Gesundheitsamt. Diese Entscheidung ist den Gesundheitsexperten vorbehalten und liegt nicht im Ermessen der Schule oder der Schulleitung.

Generell gilt: Wie vor der Corona-Pandemie auch, sollten kranke Kinder und Jugendliche nicht in die Schule kommen. Bei Auftreten eines leichten Infekts, wie beispielsweise einem Schnupfen, kann zu Hause vorsichtshalber ein Corona-Schnelltest gemacht werden.

Schülerinnen und Schüler sowie sonstige Personen mit Fieber, trockenem Husten und Halsschmerzen sollten bis zum Abklingen der Symptome nicht zur Schule zu kommen und weder an Ganztags- noch an Ferienangeboten teilnehmen - es sei denn, die Symptome sind durch eine chronische Erkrankung zu erklären.